

§7

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche des Ministeriums der Finanzen sind die Struktur, der Stellenplan und der Arbeitsverteilungsplan maßgebend.

(2) Der Minister der Finanzen verteilt die Arbeitsbereiche auf die einzelnen leitenden Mitarbeiter.

(3) Der Minister der Finanzen bestätigt den Arbeitsplan, der im Ministerium der Finanzen vierteljährlich aufzustellen ist.

§ 8

Kollegium

(1) Beratendes Organ des Ministers der Finanzen ist das Kollegium.

(2) Der Minister der Finanzen entscheidet über die Zusammensetzung des Kollegiums. Er gibt diese und jede Veränderung dem Ministerpräsidenten bekannt.

(3) Das Kollegium arbeitet nach einem Arbeitsplan. Es hat regelmäßig Sitzungen durchzuführen und den Minister der Finanzen in allen wichtigen Fragen zu beraten, insbesondere über:

- a) die Maßnahmen der Kaderentwicklung,
- b) die Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates,
- c) die Aufstellung von Entwicklungs- und Perspektivplänen auf dem Gebiet des Staatshaushalts und der Kredite,
- d) die Durchführung des Staatshaushaltsplanes,
- e) die Einführung von Neuerermethoden zur Verbesse-